Satzung

über das Anbringen von Namensschildern, Kennzeichen, Hinweisschildern und Hausnummern in der Stadt Neumünster vom 18. Februar 1969*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 25), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 237) und des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 18. Februar 1969 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Namensschilder, Kennzeichen und Hinweisschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen und Plätze erhalten Namen; sie werden in der Regel auf blauen Schildern mit weißer Schrift angegeben und können zusätzlich erläuternde Hinweise erhalten. Die Schilder werden vom Träger der Straßenbaulast beschafft, angebracht und unterhalten. Die Stadt bestimmt die Form der Namensschilder.
- (2) Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Feuerschutzeinrichtungen und Anlagen der Stadtvermessung können durch Kennzeichen und Hinweisschilder bezeichnet werden. Die Schilder und Kennzeichen werden durch den Träger der Anlage beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art und diejenigen, welche die tatsächliche Gewalt darüber ausüben, haben das Anbringen und Unterhalten der Namensschilder, Hinweisschilder und Kennzeichen an baulichen Anlagen oder Einfriedigungen und das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vor dem Anbringen zu benachrichtigen.
- (4) Der Träger des Unternehmens hat Schäden, die dem Eigentümer durch das Anbringen oder das Entfernen der in Abs. 1 und 2 genannten Schilder und Kennzeichen entstehen, zu beseitigen; er kann statt dessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 2 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücken sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch den Oberbürgermeister Untere Bauaufsichtsbehörde festgelegt.
- (2) Die Eigentümer bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen und diejenigen, welche die tatsächliche Gewalt darüber ausüben, haben die Hausnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen zu beseitigen. Wenn die Stadt die Hausnummern in einer Straße ändert, trägt sie die Kosten der Änderung.

§ 3 Anbringen bei Vordergebäuden

- (1) Bei Vordergebäuden sind die Hausnummern an der Straßenseite anzubringen, und zwar:
 - a) wenn sich der Hauseingang an der Straßenseite befindet, unmittelbar rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen);
 - b) wenn der Hauseingang sich von der Straße aus gesehen seitlich befindet, unmittelbar an der dem Zugang zunächst liegenden Gebäudeecke.
- (2) Bei Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe ist auch an einer festen Einfriedigung oder Eingangstür, und zwar an der rechten Seite des Einganges (von vorn gesehen) eine Hausnummer anzubringen. Ist eine feste Einfriedigung oder Eingangstür nicht vorhanden, so kann verlangt werden, daß eine Hausnummer mittels einer besonderen Vorrichtung an der rechten Seite des Zuganges angebracht wird.

§ 4 Anbringung bei Hinter- und Seitengebäuden

- (1) Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Hausnummern rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen.
- (2) Liegen derartige Gebäude auf einem Grundstück, daß nicht an eine öffentliche Straße grenzt, so ist auch neben dem Zugang eine Hausnummer anzubringen.

§ 5 Anbringung bei Häusergruppen und Zeilenbauten

- (1) Bei Häusergruppen und Zeilenbauten, die nur durch einen Wohnweg zu erreichen sind, kann gefordert werden, daß außer den Hausnummern an den einzelnen Häusern am Eingang zum Wohnweg weitere Hausnummern (Einzel- oder Sammelschilder) angebracht werden.
- (2) Der Eigentümer des Grundstückes oder der baulichen Anlage, die der öffentlichen Straße am nächsten liegen, hat das Anbringen, Unterhalten und Beseitigen ohne besondere Entschädigung zu dulden.

Den Eigentümern stehen diejenigen gleich, welche die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausüben.

§ 6 Größe, Farbe und Anbringung

- (1) Die Hausnummern müssen aus mind. 12 cm hohen, gut lesbaren Zahlen bestehen. Auch sind schwarze Zahlen auf hellem Lampenglas zulässig.
- (2) Die Hausnummern an Gebäuden sind in einer Höhe von 2,00 m bis höchstens 2,40 m anzubringen.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf durch Bäume, Sträucher oder auf sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 kann der Oberbürgermeister - Untere Bauaufsichtsbehörde - zulassen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den 18. Februar 1969

Lehmkuhl Rudolph Oberbürgermeister Stadtbaurat

^{*} In Kraft getreten am 11.03.1969

<u>Veröffentlicht</u> im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten jeweils am 10.03.1969